



S A T Z U N G (in der Fassung vom . Oktober 2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Freunde der Cäcilienkirche e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR921 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Freunde der Cäcilienkirche e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR921 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er hat die Aufgabe, die Cäcilienkirche in ihrer erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Aufgabe zu unterstützen, und zwar durch Geld- und Sachspenden sowie durch leihweise Zurverfügungstellung von Lehrmitteln, Sportgeräten etc.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen entsprechend dem bisherigen Vermögen zu verwenden. In diesem Fall darf ein entsprechender Beschluss erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wenn eine solche Verwendung nicht erfolgen kann, fällt es an den für die Kirche zuständigen Schulträger mit der Auflage, es für die oben genannten Zwecke zu verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

1. aktive oder ehemalige Schülerinnen und Schüler der Cäcilienkirche,
2. aktive oder ehemalige Kolleginnen und Kollegen der Cäcilienkirche,
3. alle Eltern oder Erziehungsberechtigte von aktiven oder ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Cäcilienkirche. Eltern, deren Kinder die Kirche verlassen haben, können weiter Mitglied des Vereins bleiben,
4. und alle, die sich der Cäcilienkirche verbunden fühlen.



Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser ist berechtigt, dem Antrag stattzugeben und hat in diesem Fall der Antragstellerin/dem Antragsteller die Mitgliedschaft zu bestätigen. Der Vorstand muss über den Antrag innerhalb von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes ist der Antragstellerin/dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden.

Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit den Zahlungen des Beitrages länger als zwei Jahre im Verzug ist oder den Verein in seinem Ansehen schädigt oder den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar möglichst sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung von Ort und Zeit und der Tagesordnung zwei Wochen vorher durch Aushang in der Cäcilienkirche, auf der Homepage der Cäcilienkirche, durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an alle Mitglieder bekanntzugeben.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Jahresbericht zu erstatten und von der Kassenwartin/dem Kassenwart Rechnung zu legen.

Vor der Mitgliederversammlung sind die Kassenbücher und Belege von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Antrag für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung.



Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt ferner die Wahl des Vorstandes nach Ablauf seiner Wahlperiode. Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern erfolgt geheime Wahl.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine Vertretung bzw. Stimmübertragung ist nur durch schriftliche Vollmacht möglich. Vorstandsmitglieder können keine, andere Mitglieder bis zu zwei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, der Kassenwartin / dem Kassenwart, einer Schriftführerin / einem Schriftführer sowie zwei Beisitzerinnen / Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine / einer der beiden Beisitzerinnen / Beisitzer soll dem Cäcilien-Kollegium angehören. Von den sechs Vorstandsmitgliedern muss mindestens eines den Eltern einer Schülerin / eines Schülers der Schule angehören. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre.

Eine Vertreterin / ein Vertreter der Schülervvertretung der Cäcilien-schule soll als beratendes Mitglied des Vorstandes angehören.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Die / der stellvertretende Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist. Die/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft dies erforderlich erscheint oder wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu erfolgen. Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat für die Bearbeitung besonderer Aufgaben zu berufen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft wie das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.



§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 10 Spenden

Die neben den Beiträgen eingehenden Spenden werden gesondert verwaltet. Sie sind zweckgebunden zu verwenden. Verfügungsberechtigt ist der Vorstand. Die Gelder dürfen nur zu Gunsten der Schule einschließlich Schulzeitung verwendet werden.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder zu vertretenden Mitglieder geändert werden. Die vorgesehene Änderung muss in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene hierfür zur Abstimmung einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden oder zu vertretenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist der Cäcilien Schule für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für etwa vorhandene Gelder aus den Spenden.

Oldenburg, XX. Oktober 2023